

Leistungsvereinbarung

zwischen

dem Diözesanbischof von Chur

und

**dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus
der Katholischen Landeskirche Graubünden
der Römisch-katholischen Landeskirche Nidwalden
dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Obwalden
der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz
der Römisch-katholischen Landeskirche Uri
der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich**
(nachfolgend kantonale staatskirchenrechtliche Organisationen)

A) Ausgangslage und Zielsetzung

1. Ausgangslage

Die kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen der Kantone im Bistums- und Administrationsgebiet des Bistums Chur unterstützen die Bistumskasse finanziell. Die Finanzkommission des Bistums Chur berät und unterstützt die Bistumsleitung bei der Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel zur Erfüllung der diözesanen Aufgaben.

2. Zielsetzung

Mit dieser Leistungsvereinbarung wird die Planungssicherheit für die Bistumskasse und die beitragspflichtigen kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen erhöht. Die Vereinbarung gilt für eine feste Laufzeit von vier Jahren und ersetzt die bisherige Pro-Kopf-Beitragsregelung durch eine pauschale jährliche Finanzierung.

B) Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage dieser Leistungsvereinbarung ist das Dekret des Diözesanbischofs vom 12. September 1986 über die Finanzverwaltung des Bistums Chur. Gestützt auf § 10 dieses Dekrets wurde am 14. April 1999 das Statut der Finanzkommission des Bistums Chur erlassen. Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Statuts kann die Bemessung des Beitrags durch besondere Vereinbarungen (wie die vorliegende Leistungsvereinbarung) erfolgen.

C) Vereinbarungsgegenstand

1. Zweck

Die kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen unterstützen die Bistumskasse finanziell, damit das Bistum Chur seine diözesanen Aufgaben erfüllen kann.

2. Leistungen des Bischöflichen Ordinariats (Bistumskasse)

Die Bistumskasse finanziert Verwaltungs-, Aufsichts-, Seelsorge-, Kommunikations- und Fortbildungsaufgaben des Bistums Chur.

Diese umfassen insbesondere:

a. Diözesankurie und Kanzlei

Koordination und Leitung der Verwaltungsgeschäfte des Bistums unter der Autorität des Diözesanbischofs; Personalführung; Organisation des Bischofsrats und des Betriebs des Bischöflichen Schlosses.

Die Kanzlei fungiert als zentrale Verwaltungs- und Dienststelle, zuständig für Urkunden- und Aktenwesen, Personaladministration, Archivierung, amtliche Mitteilungen, Matrikelwesen, Personalverzeichnis, Korrespondenz, Firmungs- und Sakramentenkoordination sowie IT- und Buchhaltungswesen des Ordinariats.

b. Diözesanarchiv

Archivierung, Erschliessung und Bereitstellung historischer und aktueller Dokumente; Beratung und Unterstützung der Pfarreien in Archivfragen gemäss kanonischen und archivfachlichen Standards.

Das Diözesanarchiv gewährleistet einen fachgerechten und transparenten Zugang zu seinen Beständen im Rahmen der geltenden Schutzfristen sowie der anerkannten archivfachlichen und kanonischen Standards.

c. Generalvikariate Graubünden und Urschweiz

Pastorale, administrative und kirchenrechtliche Unterstützung der Pfarreien und Kirchgemeinden in den jeweiligen Regionen; Kooperation mit den kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen und deren Fachstellen; Berücksichtigung regionaler und sprachlicher Besonderheiten.

d. Generalvikariat Zürich-Glarus

Das Generalvikariat für die Bistumsregion Zürich-Glarus wird direkt durch die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich sowie den Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus finanziert. Dieser Umstand ist in der Festlegung der pauschalen Jahresbeiträge gemäss Teil C) Ziffer 3. berücksichtigt.

e. Offizialat (Bischöfliches Gericht)

Innerkirchliche Rechtsprechung in geistlichen und disziplinarischen Angelegenheiten; Durchführung von Verfahren zur kirchlichen Ungültigkeitserklärung von Ehen; Beratung und Mediation in Rechtsfragen.

f. Stiftungsaufsicht und Baukommission

Aufsicht über kirchliche Stiftungen; Genehmigung ausserordentlicher Verwaltungsgeschäfte (z. B. Grundstücksgeschäfte, Bauvorhaben, Darlehen, Fusionen, Statutenänderungen); Kontrolle der Jahresabschlüsse und der Einhaltung kirchlicher und zivilrechtlicher Vorschriften.

Die Baukommission begleitet Bau- und Renovationsprojekte sakraler Gebäude und berät die betroffenen Pfarreien, Generalvikariate und Landeskirchen.

g. Fortbildungswesen

Planung, Durchführung und Evaluierung diözesaner Fortbildungsangebote für pastorale Mitarbeitende; strategische Weiterentwicklung gemäss Fortbildungsordnung (siehe bischöfliches Dekret vom 21. März 2025); Zusammenarbeit mit Fachstellen, Hochschulen sowie Fort- und Weiterbildungsinstituten.

h. Kommunikation

Strategische Planung und Umsetzung der internen und externen Kommunikation des Bistums; Medien- und Öffentlichkeitsarbeit; Vernetzung, Absprache und Zusammenarbeit mit den Kommunikationsverantwortlichen der kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen; Betreuung der digitalen Kanäle; Beratung der Leitungsgremien in kommunikativen Fragen.

i. Ordenswesen

Begleitung und Unterstützung von Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und geistlichen Bewegungen in administrativen, kirchenrechtlichen und sozialen Fragen; Förderung der Vernetzung und Einbindung in diözesane Aktivitäten.

j. Bischofsassistentz

Administrative und organisatorische Unterstützung des Diözesanbischofs in der Terminplanung, Korrespondenz, Vorbereitung liturgischer Feiern und Veranstaltungen.

k. Räte und Kommissionen

Finanzierung und Unterstützung der diözesanen Räte und Kommissionen (u. a. Bischofsrat, Priesterrat, Jugendrat, Rat der Religionspädagogen, Theologen und Diakone, katechetische Kommission, Fortbildungskommission).

l. Beiträge und Infrastruktur

Jährliche Beiträge an kirchliche Institutionen (z. B. Schweizerische Kirchenzeitung, Diözesaner Kirchenmusikverband, Päpstliche Schweizergarde, Apostolischer Stuhl). Finanzierung des IT-Unterhalts (Hard- und Software, Datensicherheit) sowie Beteiligung an Reinigungs- und Unterhaltskosten der Büroräumlichkeiten.

3. Finanzierung

Die diözesanen Aufgaben werden durch fixe Beiträge der kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen sowie durch fixe Beiträge des Domkapitels und der Mensa Episcopalis Curiensis finanziert. Darüber hinaus trägt die Bistumskasse durch weitere Betriebserträge, Kostenerstattungen, Gebühren sowie Spenden und Opfer zur Finanzierung der diözesanen Aufgaben bei.

Gemäss Finanzplan 2027 bis 2030 beläuft sich der jährliche Beitrag der kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen auf CHF 2 100 000. Die Katholische Landeskirche Graubünden leistet vorab einen Standortbeitrag von CHF 40 000, sodass CHF 2 060 000 wie folgt aufgeteilt werden:

Kantonale staatskirchenrechtliche Organisationen	Jahresbeitrag (CHF)
Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus	36 000
Katholische Landeskirche Graubünden	324 000
Röm.-kath. Landeskirche Nidwalden	99 000
Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Obwalden	92 000
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz	357 000
Röm.-kath. Landeskirche Uri	75 000
Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich	1 077 000

Die kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen genehmigen im Laufe des Jahres 2026 im Rahmen ihrer Budgetverfahren für das Jahr 2027 die vorliegende Leistungsvereinbarung sowie den Budgetkredit.

Der Verwalter der Bistumskasse stellt den kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen den Jahresbeitrag jeweils in Rechnung.

D) Weitere Bestimmungen

1. Dauer

Diese Leistungsvereinbarung gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2030.

2. Neuverhandlung

Die Vereinbarung wird alle vier Jahre neu verhandelt. Zur rechtzeitigen Budgetplanung soll die Finanzkommission in Absprache mit den kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen die Verhandlungen mit dem Administrationsrat des Bistums Chur in der zweiten Jahreshälfte 2029 aufnehmen.

Die überarbeitete Vereinbarung wird an der Novembersitzung 2029 der Finanzkommission zuhanden der kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen verabschiedet. Die kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen genehmigen im Laufe des Jahres 2030 im Rahmen ihrer Budgetverfahren für das Jahr 2031 die allenfalls angepasste Leistungsvereinbarung sowie den Budgetkredit.

3. Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt mit der Annahme der Budgetkredite durch die kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen in Kraft.

Verweigert eine oder mehrere kantonale staatskirchenrechtliche Organisationen ihre Zustimmung, so tritt die Vereinbarung dennoch mit den übrigen zustimmenden kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen in Kraft. Die in Teil C) Ziffer 3. definierten pauschalen Jahresbeiträge bleiben dabei unverändert.

Chur, 30. November 2026

Für das Bistum Chur

.....
Der Diözesanbischof von Chur

Für die kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisationen

der Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus

.....

der Katholischen Landeskirche Graubünden

.....

der Römisch-katholischen Landeskirche Nidwalden

.....

dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Obwalden

.....

der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz

.....

der Römisch-katholischen Landeskirche Uri

.....

der Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich

.....

Anhang

- Dekret des Diözesanbischofs über die Finanzverwaltung des Bistums Chur (12.09.1986)
- Statut der Finanzkommission des Bistums Chur (14.04.1999)
- Finanzplan 2027 - 2030